

Merkblatt

Der Standard für Holzverpackungen - ISPM 15

Zur Verhinderung der Einfuhr von Holzschädlingen wenden immer mehr Länder den phytosanitären Standard ISPM 15 an. Die Einfuhr von Waren in diese Länder muss mit Holzverpackungen (Kisten, Paletten, etc.) erfolgen, die zuvor einer genau vorgeschriebenen Behandlung unterzogen wurden.

Stand: Januar 2020

Dieses Merkblatt beantwortet folgende häufig gestellte Fragen:

- 1. Welche Länder verlangen ISPM 15 zertifizierte Holzverpackungen?
- 2. Wer erlässt ISPM-Standards?
- 3. Wozu dient der ISPM-Standard 15?
- 4. Was beinhaltet der Standard ISPM 15?
- 5. Wie wird ISPM 15 in der Schweiz gehandhabt?
- 6. Welche Verpackungsmaterialien aus Holz sind betroffen?
- 7. Wer stellt in der Schweiz die Pflanzenschutzzertifikate aus?
- 8. Wer stellt in der Schweiz ISPM-15-Holzverpackungen her?
- 9. Verursacht der ISPM 15 Kosten?
- 10. Welche Auflagen muss die holzverarbeitende Industrie erfüllen?
- 11. Wo können sich Hersteller von ISPM 15 Holzverpackungen registrieren?

1. Welche Länder verlangen ISPM 15 zertifizierte Holzverpackungen?

Die meisten unterzeichnenden Länder der Internationalen Pflanzenschutz-Konvention (IPPC) haben *angekündigt* ihre Gesetzgebung bezüglich der Einfuhr von Holzverpackungen dem Standard entsprechend ändern zu wollen. **Die Umsetzung des Standards ist zeitlich und inhaltlich sehr unterschiedlich. Auch die aktuell zugänglichen Informationen sind uneinheitlich und teilweise widersprüchlich. Erkundigen Sie sich deshalb immer bei Ihrem Verzoller/Agenten im Importland.**

Ägyptenseit 2005Albanienseit 2010Algerienseit 2009

Andorra Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.

Argentinien seit 2005

Holz muss entrindet sein.

Australien seit 2004

Holz muss entrindet sein.

Zudem ist eine Packing Declaration abzugeben.

Belarus seit 2010

Bangladesch seit 2010

Holz muss entrindet sein.

Bolivien seit 2005

Holz muss entrindet sein.

Bosnien-Herzegowina seit 2010

Botswana seit 2009

Brasilien seit 2005

ISPM-15-Markierung aus Deutschland wird anerkannt.

Chile seit 2005

China seit 2006

Costa Rica seit 2005

Dominikanische Republik seit 2006

Ecuador seit 2005

Elfenbeinküste Für Holzverpackungen wird ein Pflanzengesundheits-

zeugnis verlangt.

EU seit 2005

Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten mit Ausnahme der

Schweiz.

Fidschi-Inseln seit 2013

Französisch-Guyana gehört zu Frankreich

Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.

Französisch-Polynesien seit 2007

Gabun seit 2007

Georgien seit 2010

Guadeloupe gehört zu Frankreich

Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.

Guatemala seit 2005

Guyana It. Forestry Commission UK

Honduras seit 2006

Hong Kong Für Macao nicht erforderlich, jedoch empfohlen.

Indien seit 2004

Indonesien seit 2009

Zudem ist eine Packing Declaration abzugeben.

Iran seit 2010

Israel seit 2009

Jamaika seit 2011

Japan seit 2007

Jordanien seit 2006

Kamerun seit 2006

Kanada seit 2004

Kanarische Inseln Auch für Sendungen aus den EU-Staaten / Spanien.

Kasachstan seit 2010

Kenia seit 2006

Kolumbien seit 2005

Kosovo seit 2013

Kuba seit 2008

Lesotho seit 2010

Libanon seit 2006

Madagaskar wird gefordert

Malawi seit 2011

Malaysia seit 2010

Marokko seit 2019

Martinique gehört zu Frankreich

Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.

Mayotte gehört zu Frankreich

Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.

Mazedonien seit 2005

Holz muss entrindet sein.

Mexiko seit 2015

Moldau seit 2011

Holz muss entrindet sein.

Monaco Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.

Montenegro seit 2011

Holz muss entrindet sein.

Mosambik seit 2009

Myanmar seit 2009

Neukaledonien gehört zu Frankreich

Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.

Neuseeland seit 2006

Zudem ist eine Packing Declaration abzugeben.

Nicaragua empfohlen

Das Datum der Einführung ist noch nicht festgelegt.

Nigeria seit 2004

Nordkorea wird gefordert, ist aber nicht bestätigt

Norwegen seit 2008

Oman seit 2006

Panama seit 2005

Paraguay seit 2005

Peru seit 2005

Philippinen seit 2005

Puerto Rico seit 2005

US-Amerikanisches Aussengebiet

Réunion gehört zu Frankreich

Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.

Russland seit 2010

Saint Barthélemy wird gefordert

Saint Martin (franz. Teil) wird gefordert

Saint Pierre und Miquelon wird gefordert

Samoa seit 2007

San Marino Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.

Schweiz seit 2005

Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.

Senegal seit 2010

Holz muss entrindet sein.

Serbien seit 2010

Holz muss entrindet sein.

Seychellen seit 2006

Singapur empfohlen

Sri Lanka seit 2010

Südkorea seit 2005

Südafrika seit 2005

Suriname seit 2010

Syrien seit 2006

Taiwan seit 2005

Trinidad und Tobago seit 2005

Tunesien seit 2009

Türkei seit 2006

Ukraine seit 2005

Uruguay seit 2005

Usbekistan wird gefordert

USA seit 2005

Unbehandeltes Holz wird zurückgewiesen.

Vatikanstadt Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.

Venezuela seit 2005

Vietnam seit 2005

2. Wer erlässt ISPM-Standards?

Die "International Standards for Phytosanitary Measures" (ISPM) werden von der International Plant Protection Convention (IPPC), einer Unterorganisaton der United Nations Food and Agriculture Organizations (FAO) erlassen.

IPPC-Website: https://www.ippc.int

3. Wozu dient der ISPM-Standard 15?

Zum Schutz der einheimischen Waldbestände gegen die Einschleppung von Holzschädlingen haben viele Länder entsprechende Quarantänebestimmungen. Zur Vereinheitlichung der Einfuhrvorschriften, hat die International Plant Protection Convention (IPPC), für den internationalen Versand von Verpackungen aus *Vollholz* die ISPM 15 (International Standards for Phytosanitary Measures) "Guidelines for Regulating Wood Packaging Material in International Trade" im März 2002 erlassen. Der Standard beschreibt Massnahmen, um das Risiko einer Einschleppung bzw. Verbreitung von Holz-schädlingen im Zusammenhang mit Holzverpackungen zu verringern.

Guidelines for regulating wood packaging material in international trade (ISPM-15 im Volltext) https://www.ippc.int/en/publications/regulation-wood-packaging-material-international-trade-0/

4. Was beinhaltet der Standard ISPM 15?

• Die ISPM 15 gilt nur für *Vollholz*. Nicht unter die ISPM-15-Auflagen fallen Verpackungen / Verpackungsmaterialien, die aus Holzwerkstoffen, welche während der Verarbeitung

geleimt, erhitzt oder gepresst werden (Spanplatten, Sperrholz, Furniere), sowie aus Holzwolle und Sägemehl gefertigt sind oder die aus Rohholz, das dünner als 6 mm ist, hergestellt sind. (in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten System der EU).

- Die Behandlung der Verpackung nach den anerkannten Massnahmen. Hierzu gehört die Hitzebehandlung (HT - heat treatment) bei einer Kerntemperatur von 56°C über mindestens 30 Minuten, z. B. durch technische Trocknung (KD – kiln drying, Ofentrocknung), wenn die vorgeschriebenen Werte erreicht werden. Die chemische Druckimprägnierung (CPI chemical pressure impregnation) wird nur anerkannt, wenn die geforderten Temperaturen erreicht werden, was in der Regel nicht der Fall ist. Eine weitere Massnahme ist die Begasung mit Methylbromid (MB - methyl bromide) in Abhängigkeit von Konzentration, Dauer und Temperatur.
- Die Kennzeichnung der Holzverpackung. Die nach dem ISPM-Standard 15 vorgeschriebene Markierung muss deutlich sichtbar angebracht werden und sollte weder in der Farbe Rot noch in Orange angebracht sein! Folgende Angaben sind zwingend anzubringen:
 - IPPC-Logo
 - Zulassungsnummer des Betriebes (mit ISO-Code des Landes)
 - Kennzeichen der Behandlungsmethode (HAT, KD, CPI, MB)

Für weitere Informationen siehe auch: www.bafu.admin.ch/ispm15

5. ISPM 15 in der Schweiz

Rechtsgrundlagen: Auf den 1. März 2005 bzw. den 1. April 2005 sind die Rechtsgrundlagen durch die Revision der Pflanzenschutzverordnung mit den Ergänzungen zum ISPM 15 in Kraft gesetzt worden. Mit den Anpassungen vom 1. März 2005 wurden die EU- Bestimmungen im Importbereich - das Warenspektrum und die technischen Vorschriften – übernommen. Die Anpassungen wurden ins bilaterale Abkommen zwischen der EU und der Schweiz aufgenommen. Sie haben es ermöglicht, dass im Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU der Standard ISPM 15 nicht gebraucht wird.

Auf den 1. April 2005 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Importkontrolle, die Zulassung und die technischen Bestimmungen für den Export eingeführt (http://www.admin.ch/ch/d/as/2005/1443.pdf).

Importkontrollen ISPM 15: Im Mai/Juni 05 wurde die Importkontrolle ISPM 15 vorbereitet. Die Importkontrollen werden von den Pflanzenschutzkontrolleuren des Eidg. Pflanzenschutzdienstes durchgeführt. Es werden Sendungen aus Nicht-EU-Länder kontrolliert, vor allem aus China, Korea, Taiwan, Japan, USA, Kanada und Mexiko. Für diese Länder besteht ein erhöhtes phytosanitäres Risiko, weil dort besonders gefährliche Schadorganismen vorkommen, wie z.B. *Anoplophora glabripennis* (Asiatischer Laubholzbockkäfer) oder *Bursaphelenchus xylophilus* (Föhrennematode).

Die Importkontrollen wurden in zwei Schritten eingeführt. In einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2005 wurden Kontrollen durchgeführt. Massnahmen wurden nur ergriffen, wenn ein Befall mit besonders gefährlichen Schadorganismen vorlag. Andere Unzulänglichkeiten wurden dokumentiert und die betroffenen Betriebe auf diese Mängel aufmerksam gemacht.

Seit dem 1. Januar 2006 werden nicht nur beim Auftreten von besonders gefährlichen Schadorganismen, sondern auch bei technisch administrativen Mängeln Massnahmen ergriffen. In der Pflanzenschutzverordnung sind das Rückweisen, das Umpacken oder Vernichten von nicht konformen Waren vorgesehen.

Am 1. Januar 2020 ist eine revidierte und den neuen internationalen Bestimmungen angepasste Pflanzengesundheitsverordnung PGesV in Kraft getreten. https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20181626/index.html

Für weitere Informationen siehe auch: www.bafu.admin.ch/ispm15

6. Welche Verpackungsmaterialien aus Holz sind betroffen?

Die Anforderungen gelten für Verpackungen wie Kisten, Verschläge, Trommeln, Paletten sowie ähnliche Ladungsträger, die ganz oder teilweise aus *unverarbeitetem* Laub- und Nadelholz gefertigt sind. Nicht unter die ISPM-15-Auflagen fallen Verpackungen / Verpackungsmaterialien, die aus Holzwerkstoffen, welche während der Verarbeitung geleimt, erhitzt oder gepresst werden (Spanplatten, Sperrholz, Furniere), sowie aus Holzwolle und Sägemehl gefertigt sind oder die aus Rohholz, das dünner als 6 mm ist, hergestellt sind (in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten System der EU).

7. Wer stellt in der Schweiz Pflanzenschutzzertifikate aus für den Versand von Holzverpackungen nach Ländern, in denen ISPM 15 noch nicht angewendet wird?

In der Schweiz sind diese Zertifikate erhältlich bei den kantonalen Forstämtern Liste der Forstämter:

https://www.kvu.ch/files/temp/adressen_wald-holz.pdf

Pflanzenschutzzeugnis (allg. Informationen / Zuständigkeiten): http://www.phytosanitarycertificate.ch/

Für den Versand von Holzverpackungen nach Ländern, in denen der Standard ISPM 15 angewendet wird, sind keine zusätzlichen Pflanzenschutzzeugnisse erforderlich.

8. Wer stellt in der Schweiz ISPM-15-Holzverpackungen her?

Hersteller und Behandler von Holzverpackungen, die dem Standard entsprechen, müssen für den ISPM 15 zugelassen werden (Zulassungsnummer). Die Kontrolle über in der Schweiz zugelassene Betriebe liegt beim Bundesamt für Umwelt (BAFU):

BAFU/Abteilung Wald Frau Andrea de Boni 3003 Bern

Telefon: 058 485 04 43

E-Mail: andrea.deboni@bafu.admin.ch

Informationen über die gültigen Zulassungsnummern und die zugelassenen Betriebe: Liste der zugelassenen Betriebe (pdf)

https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/fachinfo-daten/liste_der_zugelassenenbetriebeispm15.pdf.download.pdf/liste_der_zugelassenenbetriebeispm15.pdf

9. Verursacht der ISPM 15 Kosten?

Dier ISPM 15 Standard wird eine Verteuerung des Verpackungsmaterials aus Holz verursachen. Zum einen muss Holz von einer besseren Qualität verwendet werden. Zum anderen verursachen die Kontrollen zusätzliche Kosten, welche von den Betrieben getragen werden müssen. Diese zusätzlichen Kosten werden je nach Art der Holzverpackung unterschiedliche Auswirkungen haben.

10. Welche Auflagen muss die holzverarbeitende Industrie erfüllen?

In der Schweiz hat eine Arbeitsgruppe aus verschiedenen Verbänden und dem BAFU / Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) die administrativen und technischen Anforderungen bzw. Rahmenbedingungen für die Umsetzung des IPPC Standards ISPM 15 überarbeitet.

Die Technischen Richtlinien, welche diese Rahmenbedingungen regeln sind auf folgender Webseite abrufbar.

https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/strategien-und-massnahmen-des-bundes/holzverpackungen-nach-ispm-15---standard/ausfuhrbestimmungen--export-.html

Ansprechpartner für allgemeine und technische Fragen:

BAFU/Abteilung Wald Frau Andrea de Boni 3003 Bern

Telefon: 058 485 04 43

E-Mail: andrea.deboni@bafu.admin.ch

oder:

VHPI - Verband der Schweizerischen Holzverpackungs- und Palettenindustrie

Telefon: 031 550 59 49 E-Mail: info @vhpi.ch

11. Wo können sich Hersteller von ISPM-15 Holzverpackungen registrieren?

Das Formular für den Registrierungsantrag muss beim Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst EPSD eingereicht werden.

https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/strategien-und-massnahmen-des-bundes/holzverpackungen-nach-ispm-15---standard/ausfuhrbestimmungen--export-.html

Rechtlicher Hinweis

Switzerland Global Enterprise weist ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Merkblatt enthaltenen Länderinformationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Insbesondere lehnt Switzerland Global Enterprise jede Haftung ab für Geschäftsentscheide, die aufgrund dieser Informationen getätigt wurden. Für verbindliche Informationen sollten sich Schweizer Unternehmen immer bei Ihrem Verzoller/Agenten im Importland über die Einfuhrvorschriften für Holzverpackungen erkundigen.